



**Westfälische  
Hochschule**

Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen  
University of Applied Sciences

Westfälische Hochschule D-45877 Gelsenkirchen

Max Kronmüller  
c/o Open Knowledge Foundation Deutschland e. V.  
Singerstr. 109  
10179 Berlin

*Der Kanzler*

Neidenburger Straße 43  
45877 Gelsenkirchen

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom 02.11.2020

Unser Zeichen Stabsstelle Justizariat/Ze

Auskunft erteilt

Fon

Fax

Sitz der Hochschule: Gelsenkirchen  
USt-ID DE 811 358 679

30.11.2020

***Ihr Zeichen: Anfragennummer #202729 – Zahlungen Zoom Video Communications Inc.***

Sehr geehrter Herr Kronmüller,

in vorgenannter Angelegenheit nehme ich Bezug auf Ihre E-Mail vom 02.11.2020 und teile mit, dass bezüglich des von Ihnen gestellten Auskunftsbegehren keine durchsetzbare Anspruchsgrundlage besteht. Dazu im Einzelnen:

1.

a)

Ein Anspruch aus dem IFG NRW ist zumindest – und unabhängig von der Existenz gegebenenfalls weiterer bestehender Ausschlussgründe – gemäß § 5 Abs. 3 IFG NRW ausgeschlossen. Demnach gilt im normativen Kontext des IFG NRW, dass



ein diesbezüglicher Anspruch auf Informationszugang nicht besteht, sofern die erforderliche Einwilligung des vom Auskunftsbegehren betroffenen Dritten nicht vorliegt (vgl. §§ 5 Abs. 3, 8 IFG, 10 Abs. 1 S. 3, Abs. 2 IFG NRW).

Vorliegend und unter Berücksichtigung von § 5 Abs. 1, Abs. 2 S. 2, Abs. 3 S. 2 VgV (Vergabeverordnung) steht die von Ihnen beehrte Auskunft im Hinblick auf die damit verbundenen vertraulichen Aspekte, insbesondere die damit verbundenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, unter dem besonderen vergaberechtlichen Vertraulichkeitsschutz.

b)

Des Weiteren ist in diesem Zusammenhang mitzuteilen, dass der vergaberechtliche Vertraulichkeitsschutz durch die grundsätzlichen Auskunftspflichten der öffentlichen Hand nach den jeweiligen Informationsfreiheitsgesetzen – zumindest – im Ergebnis nicht eingeschränkt wird. Insofern überhaupt normativ eine Interessenabwägung erforderlich ist sowie gegebenenfalls damit verbundene unbestimmte Rechtsbegriffe ausgefüllt werden sollen, dürfte diese bei Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, die einem öffentlichen Auftraggeber im Wege eines Vergabeverfahrens zur Verfügung gestellt wurden, regelmäßig zugunsten des Schutzes der Vertraulichkeit ausfallen.

2.

Mitunter ist diesseits nicht ersichtlich, inwiefern sich Ihr Anspruchsbegehren aus dem UIG NRW sowie dem VIG tatbestandlich erfüllen soll. In Bezug auf die benannten Normenkonvolute dürfte bereits der jeweilige tatbestandliche Anwendungsbereich nicht eröffnet sein. Sie verlangen weder normative vorausgesetzte Umweltinformationen noch Informationen über Erzeugnisse im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches noch Informationen über



Verbraucherprodukte, die dem § 2 Nummer 26 des Produktsicherheitsgesetzes unterfallen.

3.

Unter Berücksichtigung von § 11 Abs. 1 S. 2 IFG NRW ergeht diese Ablehnung Ihres Auskunftsbegehrens gebührenfrei. Ferner weise ich Sie gemäß § 5 Abs. 2 S. 4 IFG NRW auf Ihr Recht aus § 13 Abs. 2 IFG NRW hin.

4.

Darüber hinaus wird darum gebeten, dass etwaige personenbezogene Daten sowie die Kontaktdaten von Mitgliedern und Angehörigen der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen durch Sie bzw. durch das mit Ihnen ersichtlich verbundene Format nicht öffentlich zugänglich gemacht werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Justiziar